



Datum: 15. September 2020
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
52.05.03-11.0-UIG-04/20

Auskunft erteilt:

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf.
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bodenschutz

Umweltinformationsgesetz (UIG); Sanierungskonzept Ölaustritt – Shell
Raffinerie in Köln-Godorf
Ihr Antrag vom 23.07.2020

Sehr geehrter Herr

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht folgender

Bescheid

1. Ihr Antrag vom 23.07.2020 wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

Mit Schreiben vom 23.07.2020 bitten Sie betreffend den o.g. Schadensfall um Übersendung des verfügbaren Sanierungskonzeptes sowie, falls durch mich erwirkt, das in diesem Artikel (https://www.aachenerzeitung.de/nrw-region/hunderttausende-liter-oel-in-koeln-versickert_aid-52332131) erwähnte Gutachten.

Ihre Anfrage werde ich als einen Antrag nach § 2 Abs.1 Umweltinformationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (UIG NRW). Danach hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen. Ihr Auskunftersuchen deutet darauf hin, dass inhaltlich Informationen betroffen sind, die als Umweltinformationen einzuordnen sind.



Der Begriff der Umweltinformationen ist in § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG Bund) definiert. Danach sind Umweltinformationen im Sinne des UIG generell alle Daten, die einen Bezug zur Umwelt aufweisen. Insgesamt ist der Begriff der Umweltinformationen weit auszulegen. Die von Ihnen geforderten Unterlagen sind daher Umweltinformationen.

Der Zugang zu Umweltinformationen richtet sich nach den Bestimmungen des UIG Bund. Dieses Gesetz stellt eine besondere Rechtsvorschrift im Sinne von § 4 Abs. 2 IFG NRW dar. Da der Informationsanspruch nach dem UIG einen Informationsanspruch nach dem IFG NRW ausschließt, werde ich Ihr Ersuchen als Antrag auf Auskunft gemäß § 3 UIG Bund.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG Bund sind die Umweltinformationen bei Bestehen eines Anspruches spätestens mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrages bei der informationspflichtigen Stelle, die über diese Informationen verfügt, zugänglich zu machen. Für die späte Bescheidung Ihres Antrages bitte ich um Entschuldigung.

Eine Übersendung der vorgenannten Unterlagen lehne ich nach § 8 Abs.1 Nr. 3 UIG Bund ab. Danach ist der Antrag abzulehnen, soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Die Akten zu o.g. Schadensfall sind zum Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungen geworden. Das Zugänglichmachen der Unterlagen könnte sich daher auf die Effektivität staatlicher Ermittlungstätigkeit, die nicht durch die Bekanntgabe bestimmter Informationen, mögliche Beweisverteilungen o. ä. erschwert werden soll, auswirken.



Datum: 15. September 2020
Seite 3 von 4

„Die mit allen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang stehenden Ablehnungsgründe für die Bekanntgabe von Umweltinformationen gelten nicht nur für die Ermittlungsbehörden selbst, sondern auch für alle anderen informationspflichtigen Stellen, insbesondere also für Fachbehörden, die in ein Ermittlungsverfahren einbezogen werden oder deren Unterlagen oder sonstige Informationen eine Grundlage für die Ermittlungstätigkeit bilden.“

(Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 92. EL Februar 2020, § 8 UIG Rn. 39)

Die Übermittlung der Informationen kann auch nicht mit einem überwiegenden öffentlichen Interesse begründet werden. „Es genügt nicht das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit, Zugang zu Informationen über die Umwelt zu erhalten. Anderenfalls überwäge das öffentliche Interesse stets; die Abwägung im Einzelfall wäre entbehrlich (BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 – 7 C 2.09, BVerwGE 135, 34 Rn. 62; Urt. v. 23.2.2017 – 7 C 31.15, NVwZ 2017, 1775 Rn. 92; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.2.2015 – 12 B 13.12, NVwZ-RR 2015, 801 Rn. 40 f.).

Ein solches überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an einem Informationszugang ist hier nicht ersichtlich und haben Sie in Ihrem Antrag auch nicht dargelegt. Ihr Antrag ist daher aus den oben bereits genannten Gründen abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 Abs. 1 UIG NRW, wonach Kosten nur für die Übermittlung von Informationen erhoben werden, folglich nicht für den Fall der Ablehnung einer Übermittlung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Köln einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Datum: 15. September 2020

Seite 4 von 4

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de .

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

